

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1730

vom 30. November 2021

Aufnahme des Gebiets «Hell», Liesberg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das neue, süd- bis südwestexponierte Naturschutzgebiet «Hell», Gemeinde Liesberg, umfasst die im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) enthaltene Viehweide (Objekt BL 172). Es weist eine Gesamtfläche von 14,94 ha auf (3,03 ha Waldareal / 11,91 ha Offenland). Das Schutzgebiet besteht aus Teilflächen von Parzellen Nr. 1898, Nr. 1899 und Nr. 1901, Grundbuch Liesberg. Grundeigentümerin dieses Grundstücks ist die Burgerkorporation Liesberg.

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018–584 vom 17. April 2018 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018–2021 – Ausgabenbewilligung».

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das Gebiet «Hell» ist eine von fünf Magerwiesen und -weiden in Liesberg, die vom Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) erfasst worden sind (Objekt BL 172). Dieses regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten ist einmalig in unserem Kanton. Zur langfristigen Erhaltung und Förderung der wertvollen Lebensräume mit ihrer Vielfalt an seltenen, geschützten sowie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sollen nun alle fünf Liesberger TWW-Objekte in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons aufgenommen werden.

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. 2.5) soll das Gebiet «Hell», Gemeinde Liesberg, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Hell», Liesberg, kann ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität im Rahmen der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» geleistet werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Naturschutzgebiet «Hell» befindet sich westlich des Siedlungsteils «Oberrütti» von Liesberg in einer Höhenlage zwischen 390 und 580 m ü. M. Es liegt zwischen den beiden felsigen Waldflächen des «Hellberg» und des «Aebi» und zieht sich bandförmig vom Talgrund des Birstals im Osten gegen den «Hellhof» im Westen. Das Gelände ist durch den Kettenjura-Charakter geprägt. Südlich des Gebiets, im Bereich des «Hellbergs», taucht der Hauptrogenstein steil nach Süden unter Birstal ab, im Höhenzug des «Aebi» hingegen nach Norden gegen das kleine Tal mit dem Flurnamen «Im Tal». Die «Hell» befindet sich somit im Scheitelpunkt der sogenannten «Möller-Kette», eine typische Jura-Falte. Hier wurde der das Gewölbe bildende Hauptrogenstein weg erodiert, sodass die darunter folgenden, geologisch älteren Mergel-Kalke der unteren Dogger-Zeit anstehen (Blagdeni- bis Murchisonae-Schichten, Alter ca. 185 Mio. Jahre). Aufschlüsse davon finden sich jedoch nur kleinflächig im Osten bei «Oberrütti» und beim «Hellhof». Im ganzen Landwirtschaftsgebiet der «Hell» steht sonst Gehängeschutt an – ein Verwitterungsprodukt aus den anstehenden Kalk-Gesteinen, das im Verlaufe des Quartär-Zeitalter entstand. Aufgrund dieser geologischen Verhältnisse gibt es hier nur flachgründige, rasch austrocknende und daher wenig produktive Böden. Das Naturschutzgebiet «Hell» wird aus diesem Grund grösstenteils als Magerweide genutzt. Zwischen Punkt 535 (Nordost-Ecke des Naturschutzgebiets) und «Hellhof» gliedert ein Feldgehölz das Offenland in zwei Teile. Westlich von Punkt 535 befindet sich oberhalb des Weges eine Fläche, die als Magerwiese genutzt wird.

Die «Hell» ist ein wertvoller Trockenstandort und deshalb im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden der Schweiz aufgeführt (TWW, Objekt BL 172). Gemäss den Erhebungen des Bundes setzt sich die Trockenvegetation zu 5 % aus Echten, 1 % Trockenenen und 45 % Nährstoffreichen Halbtrockenrasen zusammen sowie zu 41 % Trockenenen, artenreichen Fettwiesen und 4 % Trockenenen Saumgesellschaften zusammen (Stand 2010). Typische Halbtrockenrasen (auch Treppen-Halbtrockenrasen oder Kalk-Magerrasen genannt) beherbergen eine vielfältige Flora und Fauna. Bisher wurden hier insgesamt 117 Pflanzen-, 26 Tagfalter- und 7 Heuschrecken-Arten festgestellt. Viele dieser Arten sind selten und stehen auf den Roten Listen, was den hohen Wert der «Hell» unterstreicht. Erwähnt seien hier folgende Arten:

Pflanzen:

Asperula cynanchica	Hügel-Waldmeister
Aster amellus	Berg-Aster
Anthyllis vulneraria	Echter Wund-Klee
Briza media	Gemeines Zittergras
Campanula glomerata	Knäuelblütige Glockenblume
Carex caryophyllea	Frühlings-Segge
Carlina acaulis	Silber-Distel
Carlina vulgaris	Gold-Distel
Euphorbia cyparissias	Zypressenblättrige Wolfsmilch
Festuca ovina	Schafschwingel
Genista pilosa	Behaarter Ginster
Genista tinctoria	Färber-Ginster
Helianthemum nummularium	Gemeines Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Langhaariges Habichtskraut
Koeleria pyramidata	Gemeine Kammschmiele
Astragalus glycyphyllos	Süsser Tragant
Lotus maritimus	Spargelerbse
Ononis repens	Kriechende Hauhechel
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Polygala vulgaris	Gemeine Kreuzblume
Polygala amarella	Bittere Kreuzblume
Potentilla neumanniana	Frühlings-Fingerkraut

Primula veris
Stachys officinalis
Succisa pratensis
Teucrium chamaedrys
Teucrium montanum
Thesium alpinum
Thymus serpyllum
Trifolium montanum
Veronica chamaedrys
Veronica teucrium

Frühlings-Schlüsselblume
Gebräuchliche Betonie
Abbisskraut
Edel-Gamander
Berg-Gamander
Alpen-Bergflachs
Feld-Thymian
Berg-Klee
Gamander-Ehrenpreis
Grosser Ehrenpreis

Orchideen

Orchis morio
Orchis ustulata
Dactylorhiza fuchsii
Cephalanthera longifolia
Gymnadenia conopsea
Platanthera chlorantha
Ophrys holosericea

Kleines Knabenkraut
Schwärzliches Knabenkraut
Fuchs' Knabenkraut
Langblättriges Waldvögelein
Langspornige Handwurz
Grünliches Brechkölbchen
Hummel-Ragwurz

Enziangerwächse

Gentiana germanica
Gentiana ciliata

Deutscher Enzian
Gefranster Enzian

Schmetterlinge

Hesperia comma
Maculinea arion
Polyommatus bellargus
Argynnis adippe
Brenthis daphne
Brenthis ino
Boloria dia
Melitaea cinxia
Hipparchia semele
Brintesia circe
Pyronia tithonus

Komma-Dickkopffalter
Thymian-Ameisenbläuling
Himmelblauer Bläuling
Feuriger Perlmutterfalter
Brombeer-Perlmutterfalter
Mädesüss-Perlmutterfalter
Magerrasen-Perlmutterfalter
Wegerich-Scheckenfalter
Rostbinde
Weisser Waldportier
Rotbraunes Ochsenauge

Heuschrecken

Platycleis albopunctata
Stenobothrus lineatus
Metrioptera bicolor
Omocestus rufipes
Oedipoda caerulescens

Westliche Beissschrecke
Heidegrashüpfer
Zweifarbige Beissschrecke
Buntbäuchiger Grashüpfer
Blaufüßige Ödlandschrecke

Die Weideflächen der «Hell» sind kurzrasig und wenig strukturiert. Nur westlich von Punkt 535 stehen Einzelbäume und Baumgruppen in der Weide. In diesem Teil begleitet eine artenreich zusammengesetzte Baumreihe den zum «Hellhof» führenden Feldweg. Wertvoll sind die Vorkommen von Wild-Birnbaum (*Pyrus pyrausta*), Holz-Apfelbaum (*Malus sylvestris*) und Eiche (*Quercus* sp.). Beimischt wachsen Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Hagebuche (*Carpinus betulus*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*). Spärlich vertreten ist in der «Hell» der Wacholder (*Juniperus communis*).

Der Nachweis des Thymian-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) im Rahmen der Faunistischen Wirkungskontrolle FAUNEK ist sehr erfreulich, auch die erstmaligen Raupenfunde des Wegerich-Scheckenfalters (*Melitaea cinxia*) im Jahr 2018. Das Vorkommen des Wegerich-Scheckenfalters

(*Melitaea cinxia*) ist zur für diese Art lebenswichtigen Metapopulation im Raum Soyhières – Liesberg. Deshalb ist vorgesehen, die Nutzung der eher zu intensiv bestossenen Weideflächen zu optimieren, um für diese Art bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Mit dieser Massnahme lässt sich gleichzeitig auch der Lebensraum dieser Teilpopulation vergrössern. Von Interesse ist ferner die im Gebiet 2020 festgestellte Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) – eine Charakterart von steinigem Pionierstandorten und warmen, lückig bewachsenen Magerrasen. Als Massnahme zur Förderung der seltenen Hummel-Ragwurz (*Ophrys holosericea*) wurde 2018 am oberen Rand der Magerweide westlich Punkt 535 im Rahmen eines Orchideenprojekts des Vereins Hot Spots 77 Aren Waldrand aufgelichtet. Diese Fläche wird seither jährlich einmal gemäht. Bereits in den beiden ersten Jahren kamen wertvolle Pionierpflanzen auf, wie zum Beispiel Nickende Kratzdistel (*Carduus nutans*), Hundszunge (*Cynoglossum officinale*) und Gelber Fingerhut (*Digitalis lutea*). Deshalb bietet dieser Waldrandbereich den Nektar suchenden Insekten im Hochsommer ein reiches Blütenangebot.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Im Kanton Basel-Landschaft weist die Gemeinde Liesberg am meisten bedeutsame Naturobjekte auf. In den Biotop-Inventaren des Bundes figurieren sieben Gebiete: Fünf Trockenwiesen und -weiden sowie zwei Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Dazu kommen noch weitere wertvolle Objekte, wie beispielsweise das aussergewöhnlich artenreiche Felsgebiet «Löffelberg – Baanholz». Das regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten ist einmalig in unserem Kanton. Aufgrund der naturschützerischen Bedeutung ist der «Hell» in folgenden Naturinventaren und Planungsgrundlagen aufgeführt:

- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) von 2010;
- Reptilien-Inventar beider Basel von 2000 (Objekt Nr. 36, Teilobjekt Nr. 107);
- Kantonaler Richtplan KRIP (als «Vorranggebiet Natur» ausgewiesen).

Die ober- und unterhalb angrenzenden Waldflächen «Hellberg» und der Südhang des «Aebi» sind im Waldinventar erfasst. Aufgrund der bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Hell» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der «Hell» als Magerwiese und -weide von nationaler Bedeutung mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung der Einzelbäume und Förderung von Dornsträuchern und Kleinstrukturen;
- c. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Orchideen, Enziane, Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken sowie generell der Arten der Trockenwiesen und -weiden;
- d. Erhaltung und Förderung des Biotop-Verbundes;
- e. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern.

Aus Sicht des Artenschutzes sind folgende Arten als Zielarten zu erhalten und zu fördern: Orchideen, Enziane, Grünwidderchen, Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Himmelblauer Bläuling (*Polyommatus bellargus*), Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*) und Rostbinde (*Hipparchia semele*) sowie generell die Reptilien und die Arten der Magerwiesen- und weiden. Nutzung und Pflege der Magerwiesen und -weiden sind in der bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarung geregelt und bei Bedarf zur Erreichung dieser Ziele anzupassen.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Das Gebiet «Hell» liegt in einer von Freizeitaktivitäten kaum betroffenen Landschaftskammer und wird lediglich von einem Wanderweg tangiert. Obwohl zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar sind, bilden Freizeitaktivitäten grundsätzlich eine latente Gefahr für Arten und Lebensräume. Eine Zunahme des Erholungsdrucks hätte rasch eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge. Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben

Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde werden im Naturschutzgebiet «Hell» Veranstaltungen jeglicher Art verboten. Als Ausnahme vom Verbandsverbot bleibt die Nutzung der Wege erlaubt. Als weitere Ausnahme vom Verbandsverbot können im Zeitraum von November bis Februar im ganzen Schutzgebiet innerhalb von drei Jahren maximal zwei bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden. Zudem werden im ganzen Naturschutzgebiet das unbewilligte Entfachen von Feuer sowie das Überfliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen untersagt. Sollten sich wider Erwarten Probleme mit Erholungsaktivitäten irgendwelcher Art im Naturschutzgebiet ergeben, sind gegebenenfalls weitere geeignete Massnahmen ins Auge zu fassen.

Eine extensive Nutzung der Landwirtschaftsflächen ist Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt. Der Fortbestand wertvoller, artenreicher Offenlandflächen in Naturschutzgebieten hängt massgeblich von der Nutzungsintensität und der fachgerechten Pflege ab. Weil eine zunehmende Düngung und eine mehrfache Mahd oder eine intensive Beweidung eine starke Reduktion des Arten-Bestands zur Folge hätte, sind die mit den Bewirtschaftern abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» weiterzuführen – zur Sicherstellung der für die Schutzziele des Naturschutzgebiets notwendigen Pflege. Zur Förderung der gebietsspezifischen Zielarten und Erreichung der festgelegten Schutzziele sind die Bewirtschaftungsvereinbarungen bei Bedarf anzupassen.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-584 vom 17. April 2018 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018–2021 – Ausgabenbewilligung».

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18).

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Hell» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits jährlich wiederkehrende Folgekosten durch die Pflege. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbucheintragung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahre abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Schutz- und Pflegekonzept vom 18. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Liesberg in der zugehörigen Abgeltungsberechnung vom 26. April 2021 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt. Die Grundbucheintragung für die Landwirtschaftsflächen wird mit CHF 10.– pro Are entschädigt, jene für Waldareal mit CHF 3.– pro Are.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Wald und Landwirtschaftsflächen). Die Aufwendungen für naturschützerische Pflegeeingriffe und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese Kosten sind jedoch nicht neu. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Gemeinde Liesberg für die Biodiversität, besteht seit 2012 eine Biotoppflege-Vereinbarung zwischen Kanton und Burgerkorporation Liesberg. Im Offenland wird die Abgeltung der Pflegekosten mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt (gemäss Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet»).

Die nachstehend aufgeführten Folgekosten ergeben sich aus dieser Leistungsvereinbarung. Sie sind allerdings je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch. Weil die Landwirtschaftsflächen bereits über das Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» gesichert sind, entstehen auch für diese Teilflächen keine neuen, wiederkehrenden Folgekosten.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Grundeigentümer

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Minderertragsentschädigung Wald

- Hell:

Abgeltung Grundbucheintrag Wald

- Hell: 303 Aren à CHF 3.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2018–2021»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501344

Abgeltung Grundbucheintrag LW-Fläche

- Hell: 1'191 Aren à CHF 10.–

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

CHF 7'500.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal CHF 5'000.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2018–2021»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3635 0000 / Innenauftrag 501658

- Pflegeeingriffe Offenland CHF 2'500.–

Die Abteilungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert. Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft». Andererseits übernimmt der Bund rund 90 % der Biodiversitätsbeiträge, welche gestützt auf die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen den Landwirten ausbezahlt werden. Die Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet gemäss Direktzahlungsverordnung ist als Bundesaufgabe nicht Bestandteil des NFA.

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von 11,01 Millionen Franken sowie «Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2018–2021» (Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-584 vom 17. April 2018) in der Höhe von [REDACTED] belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind «alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen». Das TWW-Objekt «Hell» wird im Rahmen des Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» periodisch, das heisst jeweils bei Vertragserneuerungen, auf dessen Zustand sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft. Da beide Naturschutzprogramme seit langer Zeit umgesetzt werden (über drei bzw. über zwei Jahrzehnte), sind sie im Kanton etabliert. Es bestehen daher keine Risiken.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource «Biodiversität». Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 36 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Hell» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Burgerkorporation Liesberg als Grundeigentümerin sowie die Einwohnergemeinde Liesberg sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände – mit Ausnahme der IG Baselbieter Sportverbände (IG Sport BL) und dem Regionalen OL-Verband NWS (ROLV) – gibt es keine Einwände. Die Anträge der IG Sport BL und des ROLV bezüglich des Wegegebots wurden unter einer gesamtheitlichen Betrachtung aller Schutzgebiete und Einschränkungen in Liesberg geprüft. Die Naturschutzfachstelle erachtet das generelle Verbot abseits der Wege als verhältnismässig. Als Ausnahme zum Wegegebot für Veranstaltungen können im Zeitraum von November bis Februar im ganzen Schutzgebiet innerhalb von drei Jahren maximal zwei bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden. Diese zeitliche Einschränkung dient zum Schutz der zahlreichen Bestände an seltenen und geschützten Arten, u.a. Orchideenarten, welche unterschiedliche Blüh- und Versamungszeitpunkte haben und beim Betreten der Flächen zertrampelt werden könnten. Art. 699 des ZGB kann nicht als Argument für das freie Betreten von Wald und Weide herbeigezogen werden, da OL-Veranstaltungen hier kein «Betreten im ortsüblichen Umfang» darstellen. Die Möglichkeit für Betretungsverbote zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist auf gesetzlicher Basis gegeben (vgl. NHG Art. 18 und WaG Art. 14). Dem Antrag bezüglich der Aufhebung des Verbots zum Lagern in Gruppen wird nicht entsprochen, da diese Nutzung auch ausserhalb der Schutzgebietsflächen wahrgenommen werden kann. Diese Aufhebung würde über die Nutzung durch OL hinausgehen und wäre nicht mehr im Sinne des Naturschutzes. Die kantonale Naturschutzfachstelle erachtet dieses Entgegenkommen für die Nutzung im Zeitraum von November bis Februar als vertretbar.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

44 /VGD

Sechs Gebiete in Liesberg neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Wird mit Bulletintext vom RRB «IGNO Aufnahme Gebiet Albachhollen» zusammen kommuniziert..

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Hell», bestehend aus Teilflächen der Parzellen Nr. 1898, Nr. 1899 und Nr. 1901 des Grundbuchs Liesberg, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 14,94 ha, davon sind 3,03 ha Waldareal.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2021 (Kostenart 3632 0000 Innenauftrag 501344 / Innenauftrag 501836 und Kostenart 3635 0000 Innenauftrag 501658) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
 4. Die Einwohnergemeinde Liesberg wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 5. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Hell», Liesberg, wird gemäss Beilage beschlossen.
 6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Hell», Liesberg tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung in Kraft.
 7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 8. Die Ziffern 1–4 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Hell», Liesberg

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Liesberg (info@liesberg.ch)
- Burgerkorporation Liesberg, H. Steiner, (hampe.steiner@bluewin.ch)
- Forstrevier Thierstein West / Laufental, Gerhard Walser, (revierforst.liesberg@bluewin.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@hotmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich